

DI / Motion SVP-Fraktion vom 15. Februar 2023

## **Keine Übernahme von Übersetzungskosten für Schweizer Bürger!**

Antrag der Regierung vom 2. Mai 2023

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die allgemeinen verfassungsmässigen Verfahrensrechte verleihen jeder einzelnen Person das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen (Art. 29 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV umfasst eine doppelte Funktion. Einerseits dient es der Sachaufklärung und andererseits ist es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht. Der Gehörsanspruch umfasst u.a. das Recht einer Partei, mit ihren Begehren angehört zu werden und zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können, bevor ein Entscheid gefällt wird.

Im Kanton St.Gallen ist gemäss Art. 2 der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; abgekürzt BRV) das Referenzniveau B1 für den Nachweis über gute Deutschkenntnisse für die Einbürgerung erforderlich. Gemäss Anhang der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht umfasst das Sprachniveau B1 die Fähigkeit, sich einfach und zusammenhängend ausdrücken zu können. Eine Person mit Sprachniveau B1 ist in der Lage, ihre persönlichen Interessen kundzutun und kann sich über vertraute Themen wie beispielsweise Arbeit, Schule, Freizeit usw. äussern. Das erforderliche Sprachniveau verlangt eine einfache Sprache zur Bewältigung der Alltagssituationen. Verfahren vor Gerichten oder vor Verwaltungsbehörden zeichnen sich hingegen je nach Sachverhalt durch eine hohe bis sehr hohe Komplexität aus. Sie sind oft auch für Personen mit Deutsch als Muttersprache nicht einfach zu verstehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz über vier Amtssprachen verfügt. Die Motion würde demnach auch gebürtige oder eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer aus einem anderen Sprachgebiet benachteiligen. Bei einem Verzicht auf Übernahme von Übersetzungskosten stellt sich auch die Frage der Abgrenzung zu Fällen, in denen ein Übersetzen aufgrund einer Hörbehinderung oder einer kognitiven Beeinträchtigung angezeigt ist.

Mit einem Verzicht über die Gewährung von Übersetzungskosten würden somit ganz grundsätzlich die verfassungsmässigen allgemeinen Verfahrensgarantien, besonders der Anspruch auf rechtliches Gehör, sowie das Gleichbehandlungsgebot verletzt.